

Als Voraussetzung für das Vorliegen des Kriteriums, daß beide Ehegatten geschieden werden wollen, genügt es nicht, wenn sich die verklagte Prozeßpartei mit der Scheidung „abfindet“, sie also keinen Gegenantrag stellt. Es muß vielmehr klar sein, daß beide Ehegatten die Scheidung ausdrücklich begehren.

In die Prüfung der Aussöhnungsmöglichkeiten ist die Frage einzubeziehen, ob nicht trotz der gegenteiligen Erklärungen der Ehegatten objektive Umstände vorliegen, die für eine Überwindung des Konflikts sprechen und somit eine gesonderte Durchführung der streitigen Verhandlung erfordern. Zutreffend wird § 51 Abs. 2 ZPO angewandt, wenn die Aussöhnungsverhandlung ergibt, daß sehr tiefgreifende Konflikte das Zusammenleben der Ehepartner und Kinder unerträglich belasten und eine Fortführung der Ehe auch im Interesse der Kinder nicht anzustreben ist.

Auch bei Ehen, in denen keine minderjährigen Kinder vorhanden sind, sind die Voraussetzungen des § 51 ZPO zu prüfen. Zu Recht wird in solchen Fällen vom sofortigen Übergang in die streitige Verhandlung abgesehen, wenn die Ehe bereits lange Zeit bestanden hat oder die Scheidungsabsicht des verklagten Ehegatten nicht ernsthaft durchdacht erscheint oder nur auf Resignation beruht.

Die Voraussetzungen für eine Durchführung des Eheverfahrens ohne Aussöhnungsverhandlung (§ 50 ZPO) werden von den Gerichten ordnungsgemäß geprüft. Sie entscheiden in den Fällen des § 50 Ziff. 1 ZPO im allgemeinen nicht bereits bei Terminansetzung darüber, ob von der Aussöhnungsverhandlung abzusehen ist, weil sie in den meisten Fällen zu diesem Zeitpunkt den Zustand der Ehe nicht mit der erforderlichen Sicherheit einschätzen können und die endgültige Haltung des anderen Ehepartners zur Ehe noch nicht hinreichend bekannt ist. Einer solchen Praxis ist zuzustimmen.

Zum Protokoll der mündlichen Verhandlung

Das Protokoll ist ein wichtiges Verfahrensdokument, das Auskunft über den Gang der Verhandlung und ihren wesentlichen Inhalt zu geben sowie die Einhaltung der Verfahrensvorschriften nachzuweisen hat (§ 69 ZPO). Es kommt darauf an, daß der Richter die für die Entscheidung wesentlichen inhaltlichen Fragen erfaßt, die von den Prozeßparteien und anderen Verfahrensbeteiligten dargelegt wurden, soweit sie sich nicht aus Schriftsätzen ergeben. Des weiteren sind der für die Entscheidung wesentliche Inhalt vorgelegter Urkunden und andere Aufzeichnungen, die nicht bei den Gerichtsakten verbleiben, sowie Vermerke über bedeutsame Belehrungen und Hinweise des Gerichts, z. B. beim Abschluß von Einigungen oder zur Antragstellung, aufzunehmen. Hingegen ist es z. B. nicht erforderlich, Erklärungen zu protokollieren, die auf eine Einigung oder Klageänderung hinzielen, wenn sie sich in der Einigung oder Klageänderung niederschlagen. Ebenso wenig sind Erklärungen einer Prozeßpartei aufzunehmen, wenn sie anschließend als Prozeßpartei vernommen wird.

Die Protokolle haben eine Aussage über die Erfüllung der vom Gesetz vorgeschriebenen Prozeßhandlungen, wie die Stellung der Anträge (§ 45 Abs. 1 ZPO) oder die Verkündung des Urteils (§ 81 Abs. 2 ZPO), zu enthalten. Wird aus Gründen gebotener Konzentration auf Schriftsätze verwiesen, muß jeder Zweifel darüber ausgeschlossen sein, welche Anträge als gestellt gelten. Zu protokollieren sind auch die Aussagen der Vertreter von Arbeitskollektiven und anderen gesellschaftlichen Gremien, soweit sie zur Feststellung von Tatsachen bedeutsam sind. Aus dem Protokoll muß ferner inhaltlich ersichtlich sein, daß eine Beweisanzahlung verwirklicht wurde.

Zur gerichtlichen Einigung

Die gerichtliche Einigung nimmt im Verfahren einen bedeutenden Platz ein. Das wird nicht nur an dem hohen

Anteil deutlich, den die auf diese Weise beendeten Verfahren an der Gesamtzahl der Erledigungen haben, sondern ergibt sich insbesondere daraus, daß mit der gerichtlichen Einigung zum Ausdruck kommt, daß die Prozeßparteien in der Lage sind, den Konflikt auf Grund eigener Erkenntnisse und Überzeugung in Übereinstimmung mit den Grundsätzen des sozialistischen Rechts zu lösen. An der Herbeiführung eines solchen Prozeßergebnisses haben die Gerichte regelmäßig einen großen Anteil. Sie leisten damit in Übereinstimmung mit ihren sich insbesondere aus §§ 2 und 45 ZPO ergebenden Verpflichtungen eine aktive aufklärende und erzieherische Arbeit zur Förderung sozialistischer Verhaltensweisen und Beziehungen im Zusammenleben der Bürger und zur Festigung des sozialistischen Rechtsbewußtseins.

Das Wesen der gerichtlichen Einigung schließt die aktive Einflußnahme des Gerichts zur umfassenden und nachhaltigen Lösung des Konflikts entsprechend den Grundsätzen des sozialistischen Rechts ein. Bei Bestätigung der Einigung muß Klarheit über die wesentlichen Seiten des Sachverhalts und die anzuwendenden materiellen Rechtsnormen bestehen. Aus § 46 Abs. 1 ZPO ergibt sich die Verpflichtung, die für die Einigung maßgebenden Umstände in die Einigung selbst oder in das Protokoll aufzunehmen. Die Praxis, die für die Einigung bestimmenden Gesichtspunkte in der Art der Begründung einer gerichtlichen Sachentscheidung darzulegen, ist abzulehnen. Die Einigungen sind klar zu formulieren, um ihre exakte Verwirklichung zu fördern und neue Konflikte zu verhindern. Auch die Belehrung über die Verbindlichkeit der Einigung, falls kein Widerruf erfolgt bzw. auf den Widerruf verzichtet wird, besitzt erhebliche Bedeutung./10/

Zum Urteil

Die ZPO ermöglicht den Gerichten, das Urteil in Aufbau und Begründung entsprechend der jeweils gegebenen Sachlage abzufassen (§ 78 ZPO). Hierdurch wird die Verantwortung der Gerichte für die Gestaltung überzeugender Entscheidungen erhöht.

Bei der Begründung des Urteils sind folgende Erfordernisse zu beachten:

1. Ausgehend von seinen grundsätzlichen Aufgaben (§ 2 ZPO), hat das Gericht mit dem Urteil dazu beizutragen, entsprechend den konkreten Gegebenheiten des Rechtsstreits erzieherisch auf die Prozeßparteien einzuwirken. Das erfordert, ihnen auf der Grundlage der zutreffenden Rechtsnormen und unter Beachtung der festgestellten Ursachen und Bedingungen des Konflikts konkret und konzentriert geeignete Hinweise für ihr Verhalten zu geben.
2. Das Urteil hat sich auf das Wesentliche zu konzentrieren. Hierdurch wird seine Überzeugungskraft erhöht. Ausführungen, die für die Entscheidung und die Überwindung von Ursachen und Bedingungen des Konflikts keine Bedeutung haben, sind zu vermeiden.
3. Das Urteil muß aus sich heraus verständlich sein. Dazu gehört eine klare Sprache und die Darlegung der für die Entscheidung bestimmenden wesentlichen Zusammenhänge.

Aus der Begründung des Urteils müssen — ohne schematisch zu verfahren — ersichtlich sein:

- die von den Prozeßparteien gestellten Anträge (§ 77 Abs. 1 ZPO) und in gedrängter Form das Wesentliche der von ihnen hierzu gegebenen Begründung (§ 12 Abs. 1 Ziff. 3 ZPO);
- der festgestellte Sachverhalt (§ 77 Abs. 1 ZPO), wobei darzulegen ist, auf welchen Ergebnissen der mündlichen Verhandlung einschließlich der Beweiserhebung die getroffenen Feststellungen beruhen und, wenn erforderlich, weshalb bestimmten Beweisen nicht gefolgt werden konnte;

A0/ Zur gerichtlichen Einigung der Prozeßparteien vgl. auch H. Kellner in NJ 1977 S. 237 ff.